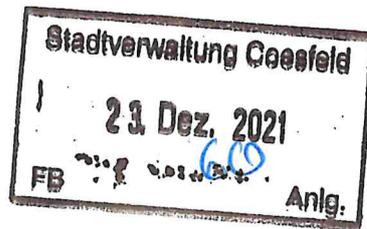


Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld
60 – Planung, Bauordnung, Verkehr
Herr Türkal
Postfach 1843
48638 Coesfeld



Abteilung: 70 - Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Aktenzeichen: 70.2.5.63-2021/01
Auskunft: Herr Schrameyer
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 235
Telefon: 02541/18-7225
Telefax: 02541/18-9019
E-Mail: marc.schrameyer@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 20.12.2021

Entfernung von vier Bäumen einer Allee im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlagen südlich der Mühle Krampe“

**Befreiung von den Verboten des § 41 Abs. 1 LNatSchG
Ihr Antrag vom 29.07.2021**

Sehr geehrter Herr Türkal,

für die geplante Maßnahme erteile ich der Stadt Coesfeld eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 41 Abs. 1 LNatSchG.

Die Befreiung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Der Beginn und das Ende der Maßnahme sind mir mindestens drei Tage vorher telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.
2. Die Befreiung gilt nur in Verbindung mit dem noch rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlagen südlich der Mühle Krampe“.
3. Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen. Dies bedeutet insbesondere, dass prägende Landschaftsbestandteile (Hecken, Bäume, Geländeböschungen, Kleingewässer etc.) unbeschädigt und unbeeinträchtigt zu erhalten sind.
4. Die Flächeninanspruchnahme für den Baubetrieb ist auf das geringst mögliche Maß zu reduzieren.
5. Die Fällung der Bäume darf ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 1.10 und 28/29.2 des Folgejahres erfolgen (§ 39 Abs.2 Nr.5 BNatSchG).
6. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalte ich mir vor.

Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
VR-Bank Westmünsterland eG IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

Sie erreichen uns ...

Mo – Do 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Nach anderen Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Zustimmungen o. Ä. bleiben durch diesen Bescheid unberührt.

Begründung:

Sie beabsichtigen die Ansiedlung einer neuen Feuerwache sowie eine Erweiterung von Gewerbeflächen an der Bruchstraße in Lette südlich der „Mühle Krampe“. Hierfür planen Sie die 85. Änderung des FNP der Stadt Coesfeld sowie im Parallelverfahren dazu die Aufstellung des B-Plans Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlagen südlich der Mühle Krampe“.

In dem Zuge kommt es auch zu einer Verlegung der „Jodenstraße“ und durch die Anlage einer Rettungsausfahrt zu einem Eingriff in den Baumbestand entlang der Bruchstraße. Die Bruchstraße wird hier beidseits von einem Baumbestand aus Eichen gesäumt, die entsprechend als Allee einzustufen sind. Die hier anstehenden Bäume haben einen Stammdurchmesser von überwiegend ca. 40 cm. Insgesamt ist die Fällung von 4 Alleebäumen vorgesehen.

Die Fällung der Bäume stellt einen Verstoß gegen § 41 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Danach ist die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, verboten.

Für die Umsetzung der Planung ist daher die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Den Antrag auf Befreiung haben Sie mit Schreiben vom 29.07.2021 gestellt.

Von den Verboten des § 41 Abs. 1 LNatSchG NRW kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Eine Befreiung setzt eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall voraus, bei der zu prüfen ist, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes durchsetzen.

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung werden auch die Aspekte des Artenschutzes und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abgehandelt.

Im Jahr 2021 erfolgte eine Brutvogelkartierung für den Bereich, wobei keine planungsrelevanten Arten in dem Baumbestand festgestellt werden konnten.

Als Kompensation für den Eingriff in den Alleebestand ist eine Ergänzungspflanzung in der lückigen Allee auf der gegenüberliegenden Seite, im Bereich der bisherigen Einmündung der Jodenstraße und entlang der neu anzulegenden Jodenstraße geplant. Des Weiteren sollen auf dem Gelände der Rettungswache Baumpflanzungen erfolgen. Mit den geplanten Ersatzpflanzungen kann der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

Im Rahmen der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Schaffung einer neuen Rettungswache für den Ortsteil Lette sowie dem Angebot von weiteren Gewerbeflächen und der betroffenen Allee kommt die untere Naturschutzbehörde damit zu der Entscheidung, dass in diesem Falle der Alleenschutz zurücktreten kann.

Aufgrund der Betroffenheit einer Allee wurden auch gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3.c) LNatSchG NRW die Naturschutzverbände beteiligt. Anregungen oder Bedenken wurden von dieser Stelle nicht vorgebracht.

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde hat in seiner Sitzung vom 06.10.2021 der beabsichtigten Befreiung nicht widersprochen.

Die Befreiung erteile ich somit aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 67 Abs. 3 BNatSchG). Mit den ausgesprochenen Nebenbestimmungen wird die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Durchführung der Maßnahme sichergestellt.

Da sich die Auswirkungen Ihres Vorhabens zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig absehen lassen, behalte ich mir vor, nachträglich über Auflagen zu entscheiden, die sich zur Sicherung der Belange von Natur und Landschaft als notwendig erweisen sollten.

Ein Verwaltungsakt darf nämlich nach pflichtgemäßem Ermessen verbunden werden mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW).

Die Berücksichtigung des Artenschutzes und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlagen südlich der Mühle Krampe“. Sie ist daher nicht Bestandteil dieses Bescheides.

Ihre rechtlichen Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage kann gem. § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen sind in der ERVV festgelegt. Nähere Informationen können u. a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php eingesehen werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage

zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602)
- Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524)
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262)

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Marc Schrameyer